

OBERVERWALTUNGSGERICHT
DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Aktenzeichen: 2 L 145/02
5 A 54/02 - HAL

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Günter S

*Klägers und
Antragstellers,*

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Valerius und Menke (Az: 156/99S01),
Wilhelm-Kölz-Straße 15, 06108 Halle,

g e g e n

den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. F.

*Beklagten und
Antragsgegner,*

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Heimbach,
Rudolf-Breitscheid-Straße 12, 06249 Muehlen,

beigeladen: Frau Bärbel B

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Reuscher,
Sangerhäuser Straße 18, 06295 Lutherstadt Eisleben,

w e g e n

Grenzfeststellung und Abmarkung,
hier: Zulassung der Berufung,

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am
27. Januar 2004 beschlossen:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die für erstattungsfähig erklärt werden.

Der Streitwert wird für das Rechtsmittelverfahren auf 4.000,00 € (viertausend EURO) festgesetzt.

G r ü n d e

Der Beschluss beruht auf § 124a Abs. 4–6 der Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. d. Bek. v. 19.03.1991 (BGBl I 686), in der Fassung des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl I 3987) – VwGO –, sowie auf §§ 154 Abs. 2; 162 Abs. 3 VwGO <Kosten> und auf § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 15.12.1975 (BGBl I 3047) – GKG –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2003 (BGBl I 345 [349]), <Streitwert>.

I. Die Berufung ist nicht wegen der geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen; denn diese sind nicht hinreichend dargelegt worden (vgl. § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO).

Der Darlegungslast genügt nur, wer den „Grund“ benennt, der ausnahmsweise die Zulassung rechtfertigt, und dessen Voraussetzungen „schlüssig“ beschreibt. Dazu gehört bei § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, dass belegt wird, es beständen gerade „ernstliche Zweifel an der Richtigkeit“ der angefochtenen Entscheidung. Dies verlangt zunächst, dass der Antrag einzelne tatsächliche Feststellungen des Gerichts oder Elemente der rechtlichen Ableitung konkret bezeichnet, die beanstandet werden sollen, sowie zusätzlich, dass aufgezeigt wird, aus welchem Grund die konkrete Passage ernstlichen Zweifeln begegnet. Da § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO außerdem verlangt, dass ernstliche Zweifel an der „Richtigkeit“ des Ergebnisses bestehen, muss der Zulassungsantragsteller ferner darlegen, dass das Gericht bei Vermeidung der gerügten Fehler zu einer anderen, für den Rechtsmittelführer positiven Entscheidung gelangt wäre.

Eine Verletzung der bei der Sachentscheidung Grenzfeststellung und Abmarkung zu beachtenden materiellen Anforderungen vermag die Zulassungsschrift nicht darzulegen. Gemäß § 16 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – VermKatG LSA – vom 22.05.1992 (LSA-GVBl., S. 362) in der hier anwendbaren Fassung vom 21.11.1997 (LSA-GVBl., S. 1018) wird der örtliche Verlauf

der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt. Zu diesem Zweck hat die Vermessungsstelle zunächst zu ermitteln, ob und welche Grenzen im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind und sodann die ermittelten Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit zu übertragen. Dies wiederum setzt einen Vergleich des katastermäßig nachgewiesenen und des örtlichen Grenzverlaufs voraus. Die so festgestellte Grenze ist insoweit erforderlich durch Grenzmarken zu kennzeichnen (Abmarkung im Sinne von § 16 Abs. 2 VermKatG LSA). Eine in diesem Sinne durchgeführte Grenzfeststellung ist nur dann rechtswidrig, wenn vor Ort eine andere als die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstücksgrenze festgestellt worden ist (OVG LSA, Beschl. v. 10.12.2003 - 2 L 381/01 -).

Hier bestehen nach Aktenlage keine durchgreifenden Zweifel daran, dass der Beklagte die Grenzfeststellung entsprechend den o. g. Maßgaben durchgeführt hat. Diese Annahme basiert auf den widerspruchsfreien und auf den übersandten Vermessungsunterlagen basierenden Darlegungen des Beklagten, welche das Katasteramt als fachlich versierte Widerspruchs- und Aufsichtsbehörde bestätigt hat. Danach entspricht die von dem Beklagten im Grenztermin am 30.11.1998 festgestellte Grenze zwischen den Flurstücken 486/154 und 154/3 der Flur 5 der Gemarkung Stedten der im Jahre 1892 durchgeführten Liegenschaftsvermessung (vgl. Feldbuch vom 14.11.1892, Beiakte A) unter Berücksichtigung der in den Grenzverhandlungen am 24.10.1922 und 09.12.1930 gesetzten Grenzsteine.

Diese Grenzfeststellung, die der Kläger angefochten hat, ist rechtlich nicht zu beanstanden; insbesondere hat das Verwaltungsgericht zu Recht die am 05.11.1975 durchgeführte Liegenschaftsvermessung bei der Feststellung des Grenzverlaufs nicht berücksichtigt, weil der Verlauf der hier streitgegenständlichen Grenze zwischen den Flurstücken 486/154 und 154/3 nicht Gegenstand der Grenzverhandlung vom 05.11.1975 gewesen ist. Vielmehr ging es in dieser Grenzverhandlung allein um die Verschmelzung der Flurstücke 724/154 und 723/154 zu dem Flurstück 154/1 sowie die Verschmelzung der Flurstücke 726/155 und 725/155 zu dem Flurstück 154/2 und gleichzeitig die Zerlegung der gerade neu gebildeten Flurstücke in die Flurstücke 154/3 und 154/4 (bisher 154/1) bzw. 154/5 und 154/6 (bisher 154/2). Zwar ist bei dieser Vermessung der „Knickpunkt“ (31) irrtümlich nicht berücksichtigt worden, so dass der Grenzpunkt 2 (22) falsch gesetzt worden ist, was auch Auswirkungen auf die Grenze zum Flurstück 486/154 hatte. Dies ändert aber nichts an der Feststellung, dass eine

Veränderung der Grenze zwischen den Flurstücken 486/154 und 154/3 von den Beteiligten nicht gewollt und mangels Zustimmung des bei der Grenzverhandlung nicht anwesenden Klägers als Eigentümer des Flurstücks 486/154 auch nicht rechtsverbindlich werden konnte. Trifft die Grenzverhandlung vom 05.11.1975 mithin keine verbindliche Aussage über die Grenze zwischen den Flurstücken 486/154 und 154/3, durfte diese bei der streitgegenständlichen Grenzfeststellung nicht berücksichtigt werden, weil das Liegenschaftskataster insoweit keinen Nachweis der Flurstücksgrenzen trifft.

Diese Feststellung greift der Kläger nicht substantiiert an, sondern beruft sich allein auf die Bestandskraft des Verwaltungsakts vom 05.11.1975. Mit diesem Einwand kann der Kläger jedoch nicht gehört werden; denn — wie oben bereits erläutert — bezieht sich die Grenzfeststellung aus dem Jahre 1975 nicht auf die hier streitgegenständliche Grenze, so dass selbst deren Bestandskraft keinen verbindlichen Nachweis der hier streitgegenständlichen Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster bewirkt.

Aber selbst unterstellt, der Grenzverlauf zwischen den Flurstücken 486/154 und 154/3 wäre durch die Liegenschaftsvermessung im Jahre 1975 festgestellt worden, bliebe er als Ergebnis einer willkürlichen Grenzänderung für die Grenzfeststellung unbeachtlich. Eine willkürliche und damit rechtsunwirksame Grenzänderung kann nur durch in der Niederschrift des Grenztermins beurkundete Erklärungen der betroffenen Beteiligten ausgeschlossen werden. Sie müssen zugleich erklären, dass sie den örtlichen Grenzverlauf als rechtmäßig ansehen. Solche übereinstimmenden Erklärungen fehlen hier in Bezug auf die Grenze zwischen den Flurstücken 486/154 und 154/3; denn diese Grenze war — wie ausgeführt — nicht Gegenstand der Grenzverhandlung im Jahre 1975.

Daraus und aus dem sonstigen Vortrag des Klägers ergeben sich keine rechtlich relevanten Anhaltspunkte dafür, welche konkreten Fehler dem Beklagten unterlaufen sein sollen. Umstände, die in der Weise Zweifel an der Richtigkeit der Vermessungsergebnisse begründen, dass sie dem Gericht Anlass zu einer weiteren Aufklärung und etwaigen Beweiserhebung, etwa der Einholung eines Sachverständigengutachtens, geben könnten, hat der Kläger jedenfalls weder aufgezeigt, noch sind solche sonst ersichtlich.

Schließlich war der Beklagte auch zur Grenzfeststellung befugt, da ihm gemäß § 1 Abs. 2 VermKatG LSA i. V. m. § 2 des Gesetzes über die öffentlich bestellten Vermes-

sungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt – ÖbVermingG LSA – vom 22.05.1992 (LSA-GVBl., S. 367) diese Aufgabe uneingeschränkt übertragen worden ist.

II. Der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO ist ebenfalls nicht hinreichend dargelegt. Soweit die Zulassungsschrift meint, die Angelegenheit weise „besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten“ im Sinne dieser Vorschrift auf, da es maßgeblich auf die tatsächlichen Gegebenheiten der Vermessung aus dem Jahre 1975 ankomme und verschiedene Grenzpunkte unter verschiedenen Meterangaben vorlägen, so genügt sie hiermit nicht den Darlegungsanforderungen i. S. d. § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO. Sie belegt nicht, weshalb der zu entscheidende Fall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht signifikant vom Spektrum verwaltungsgerichtlicher Streitverfahren abweicht. Im Übrigen hat der Senat bereits festgestellt, dass es auf die Vermessung aus dem Jahre 1975 gerade nicht ankommt.

III. Die „grundsätzliche Bedeutung“ der Rechtssache i. S. des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ist nicht dargelegt; denn der Kläger wirft schon keine konkrete, aber generalisierbare, aus Anlass dieses Verfahrens zu beantwortende, aber in ihrer Bedeutung über den Einzelfall hinausreichende Rechtsfrage auf, die um der Einheitlichkeit der Rechtsprechung willen der Klärung bedarf und noch nicht (hinreichend) geklärt worden ist. Auf die Fragen, „inwiefern bestandskräftige Verwaltungsakte der ehemaligen DDR durch die nunmehr geltenden Gesetze entgegen Art. 19 Einigungsvertrag durchbrochen werden“ und „inwiefern tatsächliche Verhaltensweisen der DDR geltendes Recht durchbrechen konnten“ kommt es — wie oben erläutert — nicht entscheidend an, weil die Vermessung aus dem Jahre 1975 für den Ausgang dieses Verfahrens keine Bedeutung hat.

IV. Schließlich ist die Berufung auch nicht wegen des behaupteten Verfahrensfehlers zuzulassen (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO); denn die Nichtanhörung der von dem Kläger benannten Zeugen und die Nichteinholung eines Sachverständigengutachtens führen nicht zu der gerügten Verletzung rechtlichen Gehörs (§§ 108 Abs. 1 Satz 2; 117 Abs. 2 Nr. 5 VwGO; Art. 103 Abs. 1 GG).

Auf eine Verletzung rechtlichen Gehörs kann sich nämlich nur berufen, wer darlegt, zunächst selbst alles ihm Mögliche versucht zu haben, um sich Gehör zu verschaffen (OVG LSA, Beschl. v. 16.01.1995 - 2 L 10/95 -; Beschl. v. 04.05.1995 - 2 L 54/95 -;

jeweils unter Hinweis auf: Renner in Kanein/Renner, Ausländerracht, 6. Aufl., AsylVfG § 78 RdNr. 32, m. w. N.; Kopp, VwGO, 11. Aufl., § 138 RdNr. 19, m. w. N.).

Die Antragsschrift legt indes nicht dar, was den anwaltlich vertretenen Kläger in der mündlichen Verhandlung daran gehindert hat, der seines Erachtens gebotenen Zeugenvernehmung und notwendigen Einholung eines Sachverständigengutachtens durch das Stellen förmlicher Beweisanträge gemäß § 86 Abs. 2 VwGO Nachdruck zu verleihen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Köhler

Franzkowiak

Schmidt